EN ISO 15614-1

"Anforderung und Qualifizierung von Schweissverfahren für metallische Werkstoffe – Schweissverfahrensprüfung

Teil 1: Lichtbogen und Gasschweissen von Stählen und Lichtbogenschweissen von Nickel und Nickellegierungen"

Ende 2017 Jahr wurde die revidierte Grundlagennorm EN ISO 15614-1 «Anforderung und Qualifizierung von Schweissverfahren für metallische Werkstoffe Schweisverfahrensprufung Teil 1: Lichtbogen und Gasschweissen von Stählen und Lichtbogenschweissen von Nickel und Nickellegierungen» veröffentlicht. Diese Norm wurde im Vorfeld grundlegend überarbeitet.

Die Norm legt fest, wie eine Schweissanweisung durch eine Schweissverfahrensprüfung qualifiziert wird.

Diese Norm gilt für das Lichtbogen- und Gasschweissen von Stählen in allen Produktformen und für Lichtbogenschweissen von Nickel und Nickellegierungen in allen Produktformen

Lichtbogen- und Gasschweissen umfasst die folgenden Schweissverfahren nach ISO 4063.

- 111: Lichtbogenhandschweissen
- 114: Metall-Lichtbogenschweissen mit Fülldraht ohne Schutzgas
- 12: Unterpulverschweissen
- 13: Metall-Schutgasschweissen
- 14: Wolfram-Schutzgasschweissen
- 15: Plasmaschweissen
- 311:Gasschweissen mit Sauerstoff-Acetylen-Flamme

Es sind massgebliche Änderungen bezüglich der Anwendung in diese neue Version der Norm eingeflossen. Um eine grosse Anzahl von Schweisskonstruktionen abzudecken, sind zwei Stufen der Schweissverfahrensprüfung in der Norm angegeben. Stufe 1 basiert auf ASME, Abschnitt IX, während Stufe 2 auf den früheren Ausgaben dieser Norm basiert.

Allgemein kann gesagt werden, dass bei Stufe 2 der Prüfumfang grösser ist und die Geltungsbereiche eingeschränkter sind als bei Stufe 1. Schweissverfahrensprüfungen, die auf Stufe 2 durchgeführt werden, decken automatisch auch die Stufe 1 ab, jedoch nicht umgekehrt.

Ein möglicher Grund für die Änderung ist, dass in den letzten Jahren verschiedene Industriesektoren und Normenorganisationskomitees den Vorstoss gemacht haben, die Harmonisierung und Deckungsgleichheit der internationalen Normen zu erreichen. So auch die für die Verfahrensqualifizierung. Das dafür verantwortliche ISO Subkomitee hat einen Vergleich ausgearbeitet mit korrespondierenden Anforderungen zwischen der ISO 15614-1 und ASME IX zur Abschätzung der Möglichkeit eine Norm, die den Anspruch «one-size-fits-all» erfüllt, zu erstellen. Diese Übung zeigte, dass die Differenzen so gross waren, dass die beiden Normen nicht verflochten werden können. Deswegen wurde die Entscheidung getroffen, zwei Stufen einzuführen.

Daraus folgte unter anderem, dass eben diese zwei Stufen von Verfahrensprüfungen spezifiziert wurden, damit die EN ISO 15614-1 einen grösseren Anwendungsbereich hat. Es gilt aber auch:

- Wenn keine Angaben gemacht werden nach welcher Stufe die VP durchgeführt werden soll, wird die Stufe2 angewendet
- Dass existierende Verfahrensprüfungen und Geltungsbereiche gültig bleiben.

Neue Verfahrensprüfungen gemäss der EN ISO 15614-1:2017 können basierend auf existierenden Verfahrensprüfungen ausgestellt werden, solange die technischen Gegebenheiten die Prüfanforderungen der neuen Norm erfüllen.

In der Einleitung der Norm steht:

Alle neuen Schweissverfahrensprüfungen sind nach diesem Dokument ab dem Tag seiner Veröffentlichung durchzuführen.

Dieses Dokument setzt jedoch bereits bestehende Schweissverfahrensprüfungen, die nach früheren nationalen Normen oder Regeln oder früheren Ausgaben dieses Dokuments durchgeführt wurden, nicht ausser Kraft.

Wie oben angeführt sind einige Veränderungen vorgenommen worden, welche mit der nachfolgenden Auflistung dargestellt und auf die Unterschiede hingewiesen wird.

Die linke Spalte entspricht der alten Version und in der rechten Spalte ist die Anpassung resp. der neue Teil dargestellt. Unter jedem Abschnitt wird vermerkt was genau sich verändert hat.

Die Neuerungen der Norm entnehmen Sie den nachfolgenden Seiten.

Warum Sie eine Verfahrensprüfung brauchen und wie Sie vorgehen, wenn Sie eine benötigen, wird Ihnen auf der letzten Seite dieser Ausgabe aufgezeigt.

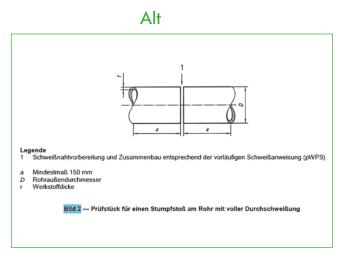
Quellenangaben:

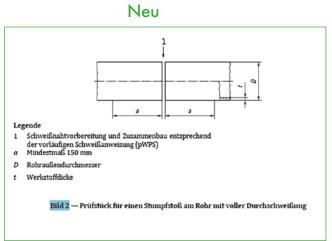
Dieser Artikel enthält Abschnitte aus den Normen

- FN ISO 15614-1
- ISO/TR 25901
- sowie Hinweise und Auszüge aus der Normenkommission ISO/TC 44/SC 10, dem TWI und dem Beuth Verlag.
- Hinweise und Textausschnitte aus div. ISO Sub-Komitees

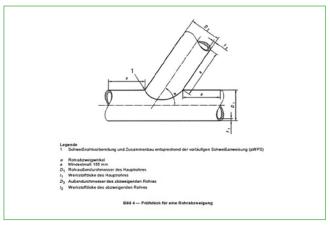
Haftungsausschluss:

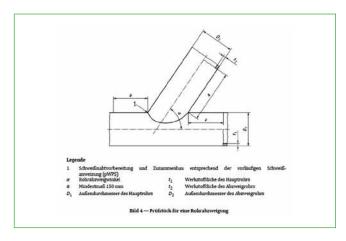
Dieser Artikel erhebt keinen Anspruch auf allgemein gültige Aussagen. Die in den Normen beschriebenen Geltungsbereiche und Anforderungen die Prüfungen und Ergebnisse stehen über dem Inhalt dieses Artikels



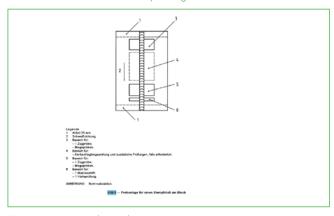


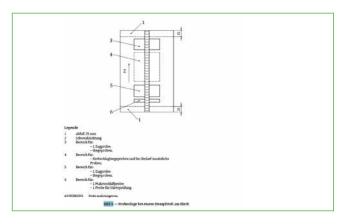




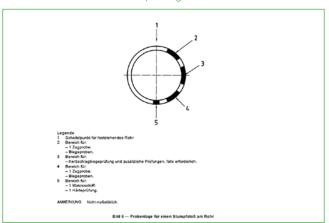


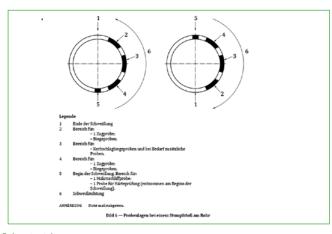




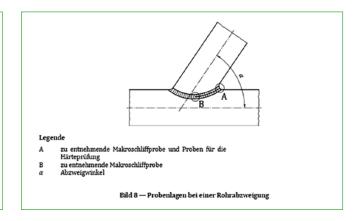


Kommentar: nur zeichnerische Anpassung









Kommentar: nur zeichnerische Anpassung

Stahlgruppen CR ISO 15608	Nicht wärmebehandelt	Wärmebehandelt
1ª, 2	380	320
3p	450	380
4, 5	380	320
6	2-3	350
9.1 9.2 9.3	350 450 450	300 350 350

Stahlgruppen CR ISO 15608	Nicht wärmebehandelt	Wärmebehandelt	
1ª, 2	380	320	
3p	450	380	
4, 5	380	320	
6	1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	350	
9.1 9.2 9.3	350 450 450	300 350 350	

Tabelle 3 — Höchstzulässige Härtewerte (HV 10)

Stahlgruppen ISO/TR 15608	Nicht wärmebehandelt	Wärmebehandelt
1ª, 2 ^b	380	320
3 ^b	450	380
4, 5	380°	350°
6	_	350
9.1	350	300
9.2	450	350
9.3	450	350

Falls Härteprüfungen gefordert werden.

nach ISO 6520-1

100

401

4021

Riss

Bindefehler (unvollständige Bindung)

Ungenügender Wurzeleinbrand

- Für bestimmte Werkstoffe können höhere Werte zulässig sein, wenn sie vor der Schweißverfahrensprüfung festgelegt wurden

 ${\it Tabelle\,4-Zul\"{a}ssigkeitsgrenzen\,f\"{u}r\,Unregelm\"{a}ßigkeiten}$

Nicht zulässig

Nicht zulässig

Nicht zulässig

Stufe 2 Bewertungsgruppe nach ISO 5817

B (nicht zulässig)

B (nicht zulässig)

B (nicht zulässig)

Tabelle 2 (neu Tabelle 3) bezüglich der Härteanforderung für die Werkstoffgruppen 4 und 5 geändert; NEU: Zulässiger Höchstwert Gr. 4 und 5 ist bei Wärmebehandelt 350 HV. Tabellennummerierung neu

nach ISO 5817

1.1

1.5

1.6

	1.7	5011	Durchlaufende Einbrandkerbe Nicht durchlaufende Einbrandkerbe	Keine spezifischen Anforderungen	С
	1.9	502	Zu große Nahtüberhöhung (Stumpfnaht)	Keine spezifischen Anforderungen	С
	1.10	503	Zu große Nahtüberhöhung (Kehlnaht)	Keine spezifischen Anforderungen	С
	1.11	504	Zu große Wurzelüberhöhung	Keine spezifischen Anforderungen	С
	1.12	505	Schroffer Nahtübergang	Keine spezifischen Anforderungen	С
	1.16	512	Übermäßige Asymmetrie der Kehlnaht (übermäßige Ungleichschenkligkeit)	<i>h</i> ≤ 3 mm	В
le vorhanden	1.21	5214	Zu große Kehlnahtdicke	Keine spezifischen Anforderungen	С
	-		Alle anderen Unregelmäßigkeiten ^a	Keine spezifischen Anforderungen	В

Tabelle 5 — Geltungsbereich der Werkstoffdicke von Stumpfnähten und der Schweißgutdicke

٠	- 0	-	 OWN	_	- 4	

Dicke des Prüfstücks t	Geltungsbereich		
	Einlagig	Mehrlagig	
r ≤ 3	0,7 t bis 1,3 t	0,7 t bis 2 t	
3 < t ≤ 12	0,5 f (3 min.) bis 1,3 f ³	1 3 bis 2 r 3 (1)	
12 < t ≤ 100	0,5 t bis 1,1 t	0,5 t bis 2 t	
t > 100	nicht anwendbar	50 bis 2 t	

Tabelle 7 — Geltungsbereich für die Werkstoffdicke bei Stumpfnähten und für die aufgetragene Schweißgutdicke

Maße in Millimeter

Dicke des				
Prüfstücks	Dicke des Grundwerkstoffs		Dicke des Schweißguts bei jedem Verfahren	
				s
	Stufe 1	Stufe 2		
		Einlagig	Mehrlagig	
t≤3		0,5t bis 2t		max. 2s
$3 < t \le 12$	1.5 bis 2 t	0,5t (min. 3) bis 1,3 t	3 bis 2 t ²	max. 2 5 ³
12 < t ≤ 20	5 bis 2 t	0,5 t bis 1,1 t	0,5t bis 2 t	max. 2 s
20 < t ≤ 40	5 bis 2 t	0,5 c bis 1,1 c	0,5t bis 2 t	max. 2 s, wenn s < 20
10.7				$\max 2t$, wenn $s \ge 20$
$40 < t \le 100$	5 bis 200	_	0,5t bis 2 t	max. 2 s, wenn s < 20
				$\max 200, wenn s \ge 20$
100 < t ≤ 150	5 bis 200	_	50 bis 2 t	max. 2 s, wenn s < 20
				max. 300, wenn $s \ge 20$
€>150	5 bis 1,33 t	_	50 bis 2 t	max. 2 s, wenn s < 20
				\max 1,33 t, wenn $s \ge 20$

Für Stufe 2: Wenn Anforderungen an die Kerbschlagarbeit festgelegt sind, gilt als obere Grenze 12 mm, es sei denn, dass Kerbschlagbiegeprüfungen durchgeführt worden sind.

Tabelle 5 (neu Tabelle 7) und Tabelle 6 (neu Tabelle 8) hinsichtlich des Geltungsbereiches der Werkstückdicken überarbeitet;

NEU: Geltungsbereiche sind für Stufe 1 und 2 unterschiedlich

Geändert hat sich auch der Bereicht für die Dicken < 3 mm

Der Bereich 12 bis 100 mm wurde feiner aufgeteilt und erhielt vor allem als «Mehrlagig» andere Geltungsbereiche

Tabelle 6 — Geltungsbereich für Werkstoffdicken und Nahtdicken von Kehlnähten

Maße in Millimeter

Dicke des Prüfstücks f		Geltungsbereich	
	W-1-4-40-1	Nahtdicke	
	Werkstoffdicke	Einlagig	Mehrlagig
1≤3	0,7 r bis 2 r	🕒 0,75 a bis 1,5 a 🔄	keine Einschränkung
3 < t < 30	⊕ 0,5 t (3 min.) bis 2 t ⊕	♠ 0,75 a bis 1,5 a ♠	keine Einschränkung
1≥30	≥ 5	а	keine Einschränkung

ANMERKUNG 1 a ist die Nahtdicke des Prüfstücks.

ANMERKUNG 2. Wenn eine Kehlnaht durch eine Prüfung an einer Stumpfnaht qualifiziert wird, basiert der Geltungsbereich für die Nahtdicke auf der Dicke des eingebrachten Schweißgutes.

NEU: geändert hat sich auch hier der Bereich für Dicken von 3 – 30 mm

Die Kehlnahtdicke hat über alle Prüfstückdicken neu den gleichen Geltungsbereich

Tabelle 8 — Bei Stufe 2: Geltungsbereich für die Werkstoffdicke und für die Nahtdicke von Kehlnähten

Maße in Millimeter

Dicke des Prüfstücks		Geltungsbereich	h	
t	Werkstoffdicke ^a		Kehlnahtdicke	
		Einlagig	Mehrlagig	
t≤3	0,7 t bis 2 t	0,75 a bis 1,5 a	keine Einschränkung	
3 < t < 30	3 bis 2 t			
t≥30	≥5	7		

Wenn eine Kehlnaht durch eine Prüfung an einer Stumpfnaht qualifiziert wird, basiert der Geltungsbereich für die Nahtdicke auf der Dicke des eingebrachten Schweißguts.

ANMERKUNG a ist die in der pWPS für das Prüfstück festgelegte Kehlnahtdicke.

Tabelle 7 — Geltungsbereich für Durchmesser von Rohren und Rohrabzweigungen

Maße in Millimeter

Geltungsbereich
0,5 D bis 2 D
A ≥ 0,5 D (25 mm min.)

ANMERKUNG Für Hohlprofile ist D das Maß der schmaleren Seite.

^a D ist der Rohraußendurchmesser oder der Außendurchmesser des abzweigenden Rohres.

Tabelle 9 — Bei Stufe 2: Geltungsbereich für die Durchmesser von Rohren und Rohrabzweigungen

Maße in Millimeter

Durchmesser des Prüfstücks	Geltungsbereich				
D	≥ 0,5 D				
ANMERKUNG 1 Bei Hohlprofilen, die nicht rund sind (z. B. elliptisch), entspricht D dem Maß der schmaleren Seite.					

ANMERKUNG 2 D ist der Rohraußendurchmesser einer Stumpfnaht oder bei einem Rohrabzweig der Außendurchmesser des abzweigenden Rohrs (siehe Bild 4, Außendurchmesser D_2).

Tabelle 7 (neu Tabelle 9) den Geltungsbereich bezüglich des Rohraussendurchmessers geändert; NEU: Die Qualifizierung einer Schweissverfahrensprüfung am Durchmesser D muss die Qualifizierung von Durchmessern in den folgenden Bereichen nach Tabelle 9 einschliessen.

^a Nur für spezielle Anwendungen. Jede Kehlnahtdicke muss separat durch eine Schweißverfahrensprüfung nachgewiesen werden.

Im Fall von unterschiedlichen Werkstoffdicken muss der Geltungsbereich der Qualifizierung für beide Dicken des Prüfstückes separat berechnet werden.

Tabelle A.1 — Bei Stufe 1: Gruppeneinteilung von metallischen Schweißzusätzen und Elektroden für die Qualifizierung (Gruppeneinteilung von Schweißelektroden und -stäben für die Qualifizierung)

		Stähle	
F-Nr.	Internationale Norm	A	В
		Klassifizierung nach Streckgrenze (oder Sollzusammensetzung)	Klassifizierung nach Zugfestigkei (oder Legierungstyp)
1	ISO 2560	EXXxA13, EXXxA33, EXXxRR4, EXXxRA54, EXXxB53	EXX20, EXX24, EXX27, EXX28
	ISO 3581	EXX XX Bx3, EXX XX Rx3	ESXXX(X)-25, ESXXX(X)-26
	ISO 2560	EXXxMo	EXX20-1M3, EXX27-1M3
2	ISO 2560	EXXxR12, EXXxR32, EXXxRA12	EXX12, EXX13, EXX14, EXX19
	ISO 2560	_	EXX13-XX
3	ISO 2560	EXXxC21, EXXxC11	EXX10, EXX11
	ISO 2560	EXXxMoC21, EXXxMoC11	EXX10-XX, EXX11-XX
4	ISO 2560	EXXxB22, EXXxB12, EXXxB32, EXXxB35	EXX15, EXX16, EXX18, EXX48
	ISO 3581 andere als	E13 XX Bx1, E13 XX Rx1	ES4XX(X)-15, ES4XX(X)-16,
	austenitische Stähle und	E17 XX Bx1, E17 XX Rx1	ES4XX(X)-17
	Duplexstähle		ES6XX(X)-15, ES6XX(X)-16,
			ES6XX(X)-17
	ISO 3580	E XXX B	EXX15-XX, EXX16-XX, EXX18-XX
	ISO 18275	EXXXx1.5NiMo B	EXX18-N3M1, EXX18-N3M2
	ISO 2560	EXXxMn2NiCrMo B.	EXX18-N4CM2, EXX18-N4CM2M2
	ISO 18275	EXXxMn2Ni1CrMo B	
5	ISO 3581 austenitische	EXX XX Bx1, EXX XX Rx1	ESXXX(X)-15, ESXXX(X)-16
	Stähle und Duplexstähle		ESXXX(X)-17
6	ISO 14343	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 14171	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 14341	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 636	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 17632	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 17633	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 24598	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 26304	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 16834	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 21952	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 17634	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen
	ISO 18276	Alle Klassifizierungen	Alle Klassifizierungen

Keine Tabelle vorhanden

Tabelle A.1 und Tabelle A.2 zur Gruppeneinteilung von Schweisszusätzen und Schweissgut neu aufgenommen;

1	Baustahl (unlegierter Stahl)	0,20	0,20	0,30	0,50	1,60	1,00
2	Kohlenstoff-Molybdän- Stahl	0,15	0,50	0,40 bis 0,65	0,50	1,60	1,00
3	Chrom-Molybdän-Stahl (0,4 % bis 2 % Chromanteil)	0,15	0,40 bis 2,00	0,40 bis 0,65	0,50	1,60	1,00
4	Chrom-Molybdän-Stahl (2 % bis 4 % Chromanteil)	0,15	2,00 bis 4,00	0,40 bis 1,50	0,50	1,60	2,00
S	Chrom-Molybdän-Stahl (4 % bis 10.5 % Chromanteil)	0,15	4,00 bis 10,50	0,40 bis 1,50	0,80	1,20	2,00
6	Martensitischer Chromstahl	0,15	11,00 bis 15,00	0,70	0,80	2,00	1,00
7	Ferritischer Chromstahl	0,15	11,00 bis 30,00	1,00	0,80	1,00	3,00
8	Chrom-Nickelstahl	0,15	14,50 bis 30,00	4,00	7,50 bis 15,00	2,50	1,00
9	Chrom-Nickelstahl	0,30	19,00 bis 30,00	6,00	15,00 bis 37,00	2,50	1,00
10	Nickel bis 4 %	0,15	0,50	0,55	0,80 bis 4,00	1,70	1,00
11	Mangan-Molybdān-Stahl	0,17	0,50	0,25 bis 0,75	0,85	1,25 bis 2,25	1,00
12	Nickel-Chrom-Molybdän- Stahl	0,15	1,50	0,25 bis 0,80	1,25 bis 2,80	0.75 bis 2,25	1,00

ANMERKUNG Nur angeführte Elemente werden zur Bestimmung der A-Nummer verwendet

Tabelle A.2 — Bei Stufe 1: Gruppeneinteilung von eisenhaltigem Schweißgut durch chemische Analyse (gilt nicht für eisenfreie Werkstoffe)

Chemische Zusammensetzung % (Massenanteil)³

Art des Schweißguts

Einzelwerte sind Höchstwerte.

Keine Tabelle vorhanden

Tabelle A.1 und Tabelle A.2 zur Gruppeneinteilung von Schweisszusätzen und Schweissgut neu aufgenommen;

EN ISO 15614-1

Bezüglich Geltungsbereichs sind folgende Abschnitte hervorzuheben. (Diese Auflistung ist nicht abschliessend)

Neues zum Abschnitt 8.4:

8.4 Gültig für alle Schweissverfahren

In diesem Abschnitt handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Verdeutlichungen

Als Beispiel sei Abs. 8.4.3 erwähnt:

Bei Stufe 2: Der Geltungsbereich für die Art der Schweißverbindungen entspricht dem Geltungsbereich, der bei der Schweißverfahrensprüfung angewendet wurde, jedoch mit den Einschränkungen, die in anderen Abschnitten vorgegeben sind (z. B. Dicke) und zusätzlich:

- a) Stumpfnähte qualifizieren voll und teilweise durchgeschweißte Stumpfnähte und Kehlnähte. Kehlnahtprüfungen sind gefordert, wenn T-Stöße mit Kehlnähten oder teilweise durchgeschweißten Stumpfnähten die dominierende Art der Schweißverbindung, bezogen auf die Konstruktion und die Schweißung in der Produktion, sind.
- voll durchgeschweißte Stumpfnähte qualifizieren voll und teilweise durchgeschweißte Stumpfnähte und Kehlnähte bei allen Stoßarten:
- c) Stumpfstöße an Rohren qualifizieren Rohrabzweigungen mit einem Winkel α≥ 60°(α siehe Bild 4);
- d) Stumpfnähte an T-Stößen mit voller Durchschweißung qualifizieren voll und teilweise durchgeschweißte Stumpfnähte an T-Stößen

- und Kehlnähte, jedoch nicht umgekehrt;
- e) das Schweißen von Kehlnähten qualifiziert nur für das Schweißen von Kehlnähten;
- f) einseitige Schweißnähte ohne Schweißbadsicherung qualifizieren beidseitige Schweißnähte und Schweißnähte mit Schweißbadsicherung;
- g) Schweißnähte mit Schweißbadsicherung qualifizieren beidseitige Schweißnähte;
- beidseitige Schweißnähte ohne Ausfugen qualifizieren beidseitige Schweißnähte mit Ausfugen (ausgenommen thermisches Abtragen);
- beidseitige Schweißnähte mit oder ohne Ausfugen qualifizieren einseitige Schweißnähte mit Schweißbadsicherung;
- j) bei vorgegebenen Kerbschlag- oder Härteanforderungen ist es nicht zulässig, im Prozess von einer mehrlagigen Naht zu einer einlagigen Naht (oder zu Lage/Gegenlage) oder umgekehrt zu wechseln;
- k) Auftragschweißen. Die Auftragung wird durch ein Stumpfnahtprüfstück qualifiziert;
- das Puffern ist mit einem separaten Prüfstück in Kombination mit einer Stumpfnaht auszuführen.

 $\label{eq:new_problem} \textit{NEU: Verdeutlichung bei i)} \ \textit{Redaktionelle Anpassungen bei k)} \ \textit{Auftragsschweissen}$

Mit dem hier erwähnten Auftragsschweissen ist das Formgebende Auftraggschweissen gemeint und nicht das «Plattieren» welches wie bis anhin mit der EN ISO 15614-7 qualifiziert wird.

Ebenfalls NEU und verdeutlicht wurde in den nachfolgenden Abschnitten:

Erhöhte Aufmerksamkeit wird auf die Wärmeeinbringung, Wärmeführung und Wärmenachbehandlung gelenkt. Siehe dazu Normpunkt 8.4.7

Zum Thema Vorwärmtemperatur und Zwischenlagentemperatur wurden die Kap. 8.4.8 und 8.4.9 verdeutlicht.

Bei der Vorwärmtemperatur wurde 50°C als mögliche Unterschreitung festgelegt, was zur alten Version der EN ISO 15614-1 eine Neuerung ist. In der alten Version war das nicht zulässig.

Eine Verringerung der Vorwärmtemperatur ist nur dann zulässig, wenn die Anforderungen an das Vorwärmen (insbesondere die kombinierte Dicke), z. B. nach ISO/TR 17671-2, erfüllt sind.

Die Vorwärmtemperatur kann festgelegt sein, z. B. durch ein Werkstoffdatenblatt, und hängt von der Werkstoffdicke ab. Ebenso bei der Zwischenlagentemperatur finden sich die 50°C wieder. Ein Anstieg der maximalen Zwischenlagentemperatur, die während der Schweissverfahrensprüfung erreicht wird, über 50°C wird eine erneute Qualifizierung gefordert.

Weitere Einschränkungen und Detaillierung siehe Normpunkt 8.4.9

Im Abschnitt 8.5: Besonderheiten bei Schweissprozessen wurden redaktionelle Anpassungen und Verdeutlichungen durchgeführt